

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - Landesjugendamt - über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2026

Das Landesjugendamt ist nach § 33 Abs. 1 LJHG zuständig für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII). Entsprechend des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 17. März 2022 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) in der jeweiligen Höhe und den genannten Altersklassen Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung.

Der Deutsche Verein hat für das Jahr 2026 die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung mit Empfehlung vom 16. September 2025 (DV 7/25) fortgeschrieben. Der Deutsche Verein hat die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der aktuellen Sonderauswertung der EVS zu Konsumausgaben von Familien für Kinder des Statistischen Bundesamtes sowie unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbraucherpreise um 24,05 % (Mai 2018-Mai 2024) berechnet. Die Kosten der Pflege und Erziehung hat der Deutsche Verein auf 439,00 € angehoben.

Demgemäß werden in Sachsen für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 die monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0 - 6	764 €	439 €
6 - 12	923 €	439 €
12 - 18	1.072 €	439 €

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 218,53 Euro. Im Einzelfall sollen die Leistungen angepasst werden, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (AZ: B 14/7b, AS 8/07) die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl die im Haushalt lebenden Pflegekinder nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat in seinen Empfehlungen aufgeführt, dass in den Kosten für den Sachaufwand folgende Posten enthalten sind:

1. Nahrungsmittel, Getränke,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen,
10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
11. andere Waren und Dienstleistungen.

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Der Erziehungsbeitrag könnte in der Anfangsphase nach der Aufnahme des Kindes erhöht werden, wenn Pflegepersonen ihre Arbeitszeit reduzieren bzw. gar nicht arbeiten, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern.

Für junge Menschen mit besonderem Bedarf, etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischen Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen, ist häufig eine dauerhafte Erhöhung des Pauschalbetrages für Pflege und Erziehung notwendig.

In Bezug auf die empfohlenen Pauschalen für Unfallversicherung und Alterssicherung regt das Landesjugendamt an, sich an diesen Beträgen zu orientieren.

Chemnitz, den 22. Oktober 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Landesjugendamt -

Enrico Birkner
Leiter des Landesjugendamtes